

Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2026

6082

**Beschluss des Kantonsrates
über die Bewilligung eines Objektkredits
für einen Beitrag an den Kanton Jura zur Deckung
einer Zahlungslücke im Finanzausgleich**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 1. April 2026,

beschliesst:

I. Für einen Beitrag an den Kanton Jura zur Deckung einer Zahlungslücke im Finanzausgleich aufgrund des Kantonswechsels von Moutier wird ein Objektkredit von Fr. 16 281 390 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 4960, Nationaler Finanzausgleich, bewilligt.

II. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

I. Ausgangslage

Die Gemeinde Moutier ist per 1. Januar 2026 vom Kanton Bern zum Kanton Jura gewechselt. Im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) bewirkt der Kantonswechsel zusätzliche Ausgleichszahlungen im Ressourcenausgleich für den Kanton Jura. Da die Ausgleichszahlungen jeweils auf Bemessungsjahren in der Vergangenheit basieren, folgen die höheren Zahlungen verzögert. Erst ab 2032 ist der Kantonswechsel vollständig im Ressourcenausgleich zugunsten des Kantons Jura berücksichtigt. In den Jahren davor gehen die Beiträge noch vollständig oder teilweise an den Kanton Bern, der sie im Rahmen einer bilateralen Vereinbarung dem Kanton Jura weiterleitet. Aufgrund seiner Finanz-

schwäche würden dem Kanton Jura bei einer sofortigen Berücksichtigung des Kantonswechsels ab 2026 jedoch mehr Mittel aus dem Ressourcenausgleich zustehen, als der Kanton Bern heute für Moutier erhält. Infolgedessen entsteht dem Kanton Jura für 2026–2031 eine Beitragslücke von insgesamt 65 Mio. Franken.

Der Bundesrat wollte im Rahmen des Bundesgesetzes über das Entlastungspaket 2027 für den Bundeshaushalt den soziodemografischen Lastenausgleich (SLA) um jährlich 140 Mio. Franken kürzen und davon jährlich rund 13 Mio. Franken während fünf Jahren bzw. insgesamt 65 Mio. Franken an den Kanton Jura auszahlen. Der Vorschlag des Bundesrates, einen Teil der SLA-Kürzung für den Kanton Jura zu verwenden, stellt eine sachfremde Verknüpfung dar und wurde vom Kanton Zürich abgelehnt. Dennoch ist anzuerkennen, dass der Kanton Jura durch die systembedingte Verzögerung im Ressourcenausgleich eine substantielle finanzielle Einbusse erleidet.

Infolgedessen wurde in der Konferenz der NFA-Geberkantone (NFA-Geberkonferenz) diskutiert, ob die ressourcenstarken Kantone die NFA-Beitragslücke des Kantons Jura übernehmen können. Dabei standen mehrere Varianten für die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen ressourcenstarken Kantone zur Diskussion. Der Kanton Zürich hat sich dafür eingesetzt, dass sich alle ressourcenstarken Kantone beteiligen. Dieser Vorschlag fand in der NFA-Geberkonferenz jedoch keine Mehrheit. Die Geberkantone einigten sich darauf, dass der Betrag von 65 Mio. Franken durch die SLA-beziehenden ressourcenstarken Kantone proportional zu den erhaltenen SLA-Zahlungen im Jahr 2026 übernommen wird. Die Beiträge an den Kanton Jura standen unter der Voraussetzung, dass die eidgenössischen Räte im Rahmen der Vorlage zum Entlastungspaket 27 auf die Kürzung des SLA verzichten.

2. Beschreibung Vorhaben

2.1 Beitragszahlung an den Kanton Jura

Der Kanton Zürich trägt insgesamt Fr. 16 281 390. Der Rest wird von den Kantonen Genf (22,6 Mio. Franken), Waadt (16,7 Mio. Franken), Basel-Stadt (9 Mio. Franken), Zug (0,3 Mio. Franken) und Schaffhausen (0,1 Mio. Franken) übernommen. In der Schlussabstimmung haben die eidgenössischen Räte die Kürzung des SLA definitiv aus dem Entlastungspaket entfernt. Damit ist die Voraussetzung für die Beitragszahlung erfüllt.

Sollten sich die anderen beteiligten ressourcenstarken Kantone gegen einen Beitrag an den Kanton Jura entscheiden, hätte dies keinen Einfluss auf den Beitrag des Kantons Zürich.

2.2 Auswirkungen

Die Beiträge an den Kanton Jura sind für den Kanton Zürich Mehrausgaben. Sie dienen jedoch dazu, die vom Bundesrat vorgeschlagene SLA-Kürzung abzuwenden. In der Gesamtbetrachtung ist es für den Kanton Zürich wesentlich günstiger, den Kanton Jura mit gesamthaft rund 16,3 Mio. Franken zu unterstützen, anstelle einer SLA-Kürzung, die für den Kanton ab 2027 dauerhaft Mindereinnahmen von schätzungsweise 32 Mio. Franken pro Jahr bewirkt hätte.

Die NFA-Geberkonferenz hat die Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte mit einem Schreiben über ihre Bereitschaft zur Übernahme der Beitragslücke des Kantons Jura unter Vorbehalt einer Zustimmung der kantonalen Parlamente informiert. In der Debatte der eidgenössischen Räte zum Entlastungspaket 27 wurde dieser Kompromiss der NFA-Geberkantone positiv hervorgehoben. Er dürfte massgeblich zum Entscheid gegen eine SLA-Kürzung beigetragen haben.

Durch die Beiträge an den Kanton Jura ergeben sich keine direkten Auswirkungen auf die Zürcher Gemeinden und die Volkswirtschaft.

3. Rechtsgrundlage

Mit dem Beschluss des referendumsfähigen Objektkredits gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. d Ziff. 1 der Verfassung des Kantons Zürich (KV, LS 101) wird die Rechtsgrundlage geschaffen (vgl. § 35 Abs. 2 lit. c Gesetz über Controlling und Rechnungslegung [CRG, LS 611]). Die Unterstützung erfolgt im Sinne von Art. 44 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101), wonach Bund und Kantone zusammenarbeiten und einander unterstützen. Der Beitrag des Kantons Zürich bezweckt zudem, die mit einer Kürzung des SLA verbundene wesentliche Verschlechterung des Kantonshaushalts abzuwenden. Dies entspricht dem Ziel von Art. 122 Abs. 1 KV, wonach der Kanton für einen gesunden Finanzhaushalt zu sorgen hat.

4. Ausgabe

Der Kanton Zürich erhält 2026 rund 120,5 Mio. Franken aus dem SLA, was einem Anteil von rund 25% an der Summe der SLA-Beiträge an die ressourcenstarken Kantone entspricht. Entsprechend diesem Anteil trägt der Kanton Zürich von den 65 Mio. Franken für den Kanton Jura Fr. 16281390. Es ist somit ein Objektkredit von Fr. 16281390 zu bewilligen. Die Beitragszahlungen erfolgen jährlich ab 2027 befristet bis 2031. Für den Kanton Zürich ergeben sich so jährlich gleiche Beiträge von Fr. 3256278.

Die Beiträge an den Kanton Jura erfolgen freiwillig und ohne Zweckbindung. Es besteht daher Handlungsfreiheit bezüglich der Höhe und des Zeitpunktes der Ausgabe (§ 37 Abs. 1 CRG). Es handelt sich somit um eine neue Ausgabe.

5. Budgetdeckung

Die Beiträge an den Kanton Jura sind im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2026–2029 nicht eingestellt und entsprechend im KEF 2027–2030 aufzunehmen sowie für die Budgetierung ab 2027 zu berücksichtigen.

6. Folgeaufwände

Die Ausgabe hat weder Kapitalfolgeaufwände noch betriebliche oder personelle Folgeaufwände.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, den Objektkredit von Fr. 16 281 390 zu bewilligen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom	Kathrin Arioli